

Tag der Ausgabe:

Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:

für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 65

Sonnabend, den 27. Mai

1916

Reichsbuchwoche, 28. Mai bis 3. Juni 1916.

Deutsche Volksgenossen!

Die im Juni v. J. veranstaltete Kriegsbuchwoche hat einen reichen Ertrag gebracht. Das deutsche Volk hat freudig die Gelegenheit benützt, seine Opferwilligkeit zu zeigen. Etwa 1 Million Bücher ist damals für die Krieger im Felde und in den Lazaretten zusammengekommen. Die allermeisten dieser Bücher waren verwendbar und nur ein geringer Teil erwies sich als ungeeignet. Allen, die bei dem wichtigen Werke mitgewirkt haben, sagen wir unseren wärmsten und aufrichtigsten Dank.

Jetzt sind die damals geschenkten Bücher längst verteilt, ebenso viele andere Bücher. Mit Stolz können wir sagen, daß seit Beginn des Krieges im ganzen fast sechs Millionen Bücher und Hefte an Lazarette und Truppenteile verschickt worden sind. Die Lazarette innerhalb der Grenzen des Reiches sind jetzt im allgemeinen als befriedigt anzusehen. Auch die Schiffe der Kaiserlichen Marine, die Besatzungen der Forts, die Landstürmer, welche Gefangene bewachen oder Eisenbahnen und Brücken schützen, wurden nicht vergessen, und die planmäßige Versorgung der deutschen Kriegsgefangenen in Feindesland mit deutschen Büchern, die ihnen hochwillkommen sind, ist in Angriff genommen. Immer dringender ist es aber geworden, den Truppen an den Fronten und in den Etappengebieten geeigneten Lesestoff zu verschaffen. Auch in dieser Richtung ist schon viel geschehen. Manche Truppenteile besitzen bereits eigne kleine Büchereien. Zahlreiche Soldatenheime sind eingerichtet worden, die einen Leseraum und zum Teil auch eine Ausleihbücherei haben.

Trotzdem hat das Verlangen nach Lesestoff nicht nachgelassen, sondern wird sogar immer stärker. Für die Truppen ist guter Lesestoff fast ebenso notwendig wie die tägliche Nahrung. Die Größe des Bedarfs ist nicht verwunderlich; denn für die Millionenheere sind auch Millionen von Büchern nötig. Große Mengen von Büchern und Zeitschriften sind übrigens im Laufe der Zeit aufgebraucht worden oder sonst während des Krieges zugrunde gegangen.

Da die Büchervorräte jetzt überall auf die Reize gehen, so wenden wir uns vertrauensvoll an das deutsche Volk mit der Bitte, uns nochmals mit einer Büchersammlung zu Hilfe zu kommen. Die Sammlung ist so gedacht, daß in der Woche vom 28. Mai bis 3. Juni d. J. Bücher für unsere

Truppen in den durch ausgehängte Werbeblätter kenntlich gemachten Annahmestellen abgeliefert werden. Zahlreiche Buchhandlungen haben sich für diesen gemeinnützigen Zweck zur Verfügung gestellt. Von den Orts sammelstellen aus gelangen die gespendeten Bücher zu den Landes- und Provinzial-Sammelstellen und werden von dort aus den aus dem gleichen Landesteile stammenden Truppenteilen an der Front als Viebesgaben übersandt. — Wer seine Gabe nicht aus dem häuslichen Büchervorrat entnehmen kann, kaufe ein Buch beim Buchhändler, der die Auswahl mit seinem Räte gern erleichtern wird. Wer nur wenig Geld ausgeben kann, bedenke, daß schon für den geringen Preis von 20 Pfennig etwas Geeignetes zu haben ist. Die Hauptsache ist aber nicht, daß einer viel gibt, sondern daß er es gerne und in der rechten Gesinnung tut. Wir sind überzeugt, daß auch diesmal das deutsche Volk unserem Ruf mit gebefreudigem Herzen folgen wird.

Für die Auswahl der Bücher ist folgendes zu beachten:

Geeignet sind namentlich:

1. Unterhaltende Bücher, Romane, Novellen, Kalender, Almanachs, auch Lesebücher, ferner Zeitschriften allgemeinen Inhalts, besonders auch illustrierte Familienzeitschriften in ganzen Bänden oder einzelnen Heften.
2. Gedichte und Dramen, Ausgaben der deutschen Klassiker, von denen auch einzelne Bände erwünscht sind.
3. Volkstümliche belehrende Schriften namentlich aus den Gebieten der Geschichte, der Länderkunde, der Naturwissenschaft und der Technik, auch Bücher über Lebens- und Zeitfragen.
4. Religiöse Schriften, die für einen Krieger passen.

Ungeeignet sind:

- a) Schlüpfrige und unsittliche Schriften, auch sogenannte Schundliteratur wie die bekannten Behnspennighefte und schlechte Detektivromane.
- b) Streitschriften, namentlich solche, die im Sinne politischer oder kirchlicher Parteien verfaßt sind.
- c) Jugendschriften, die für ein kindliches Alter oder für Mädchen bestimmt sind. Bücher für größere Knaben sind meist gut zu verwenden.
- d) Rein wissenschaftliche und gelehrte Bücher.

Schriften über den Krieg mögen die Soldaten in den Schützengräben in der Regel nicht lesen; sie verlangen besonders Unterhaltungsschriften, vor allem humoristische, die sie von der oft grauenvollen Wirklichkeit des Stellungskampfes ablenken, ihr Gemüt erheitern und ihre Nerven beruhigen.

Allzu große und schwere Bücher sind nicht erwünscht, gebundene Bücher sind den ungebundenen vorzuziehen.

Zentral-Komitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz. Abt. 19:

Gesamtanschuß zur Verteilung von Lesestoff im Felde und in den Lazaretten.

Geschäftsstelle: Berlin, Reichstagsgebäude.

Der Arbeitsanschuß:

General von Pfiel, Vorsitzender.

Dr. v. Erdberg. Prof. Dr. Friß. Pastor Gerhard. Prof. Gonser.

Verlagsbuchhändler Ulrich Meyer. Prof. Dr. Baalzow, Direktor a. d. Kgl. Bibliothek.

Geheimer Hofrat Siegmund. J. Tews. Pastor Ungnad.

Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. Wärmeling.

Verlagsbuchhändler Kurt Strien, Geschäftsführer.

Die Nr. 101 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 23. Mai 1916, enthält:

Nr. 5204. Bekanntmachung über den Verkehr mit Fleischwaren. Vom 22. Mai 1916.

Die Nr. 102 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. Mai 1916, enthält:

Nr. 5205. Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung. Vom 22. Mai 1916.

Nr. 5206. Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts. Vom 22. Mai 1916.

Nr. 5207. Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über Malz vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 279). Vom 23. Mai 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 101, Seite 397).

(Nr. 5204) Bekanntmachung
über den Verkehr mit Fleischwaren.

Vom 22. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Massnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Wer mit Beginn des 25. Mai 1916 Fleischwaren in Gewahrsam hat, hat sie bis zum 5. Juni 1916 getrennt nach Art und Eigentümern unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsorts anzuzeigen, und zwar sowohl dem Kommunalverbande des Lagerungsorts wie auch, soweit die Mengen über 2 000 Kilogramm betragen, der Reichsfleischstelle. Mengen, die sich mit Beginn des 25. Mai 1916 unterwegs befinden, sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang anzuzeigen.

Nicht anzuzeigen sind Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, sowie der Zentral-Einkaufsgesellschaft stehen.

Der Anzeigepflicht unterliegen ferner nicht die Mengen, die lediglich für den Haushalt des Eigentümers bestimmt sind.

§ 2

Im Sinne dieser Verordnung gelten als Fleischwaren: Fleischkonserven, Räucherwaren von Fleisch, Dauerwürste aller Art sowie geräucherter Speck.

§ 3

Fleischwaren, die nach § 1 der Reichsfleischstelle anzuzeigen sind, dürfen nur mit Zustimmung der Reichsfleischstelle oder der von ihr bestimmten Stellen abgesetzt werden.

Sie sind von dem Anzeigepflichtigen der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle auf Verlangen zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

§ 4

Der Anzeigepflichtige hat die Vorräte aufzubewahren und pfleglich zu behandeln; auf Verlangen hat er der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle Proben gegen Erstattung der Portokosten einzusenden. Der Reichskanzler kann nähere Bestimmungen über diese Verpflichtungen erlassen. Die Verpflichtung endet im Falle des § 3 Abs. 1 mit dem Absatz, im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Abnahme.

§ 5

Die von der Reichsfleischstelle bestimmte Stelle hat für die abgenommenen Fleischwaren einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Einigen sich die Parteien über den Preis nicht, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Übernahmepreis endgültig fest. Sie bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 6

Erfolgt die Überlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der von der Reichsfleischstelle bestimmten Stelle durch Anordnung der zuständigen Behörde auf sie oder die von ihr in dem Antrag bezeichneten Personen übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung ihm zugeht.

§ 7

Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme.

§ 8

Streitigkeiten, die sich bei der Ausführung

dieser Verordnung ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen.

§ 10

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde und als zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach § 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften im § 3 Abs. 1 und 2, § 4 zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 10 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 12

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 22. Mai 1916.

Der Reichskanzler

von Bethmann Hollweg

Auf Grund des § 10 der vorstehenden Verordnung wird bestimmt, daß die Regierung als höhere Verwaltungsbehörde und das Verwaltungsamt oder der Magistrat als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung anzusehen sind.

Detmold, den 25. Mai 1916.

Fürstliches Staatsministerium

Nr. 2774.

Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 102, Seite 401).

(Nr. 5205)

Bekanntmachung

über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung. Vom 22. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Massnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die im Deutschen Reich vorhandenen Lebensmittel sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Lebensmittelversorgung erforderlich sind, für die Ernährung des Volkes in Anspruch zu nehmen. Er kann die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr solcher Gegenstände regeln.

Er kann in gleicher Weise über Futtermittel sowie Rohstoffe und andere Gegenstände, die zur Viehversorgung erforderlich sind, zur Ernährung von Nutztieren verfügen.

§ 2

Der Reichskanzler kann die zur Durchführung des § 1 erforderlichen Bestimmungen treffen; er kann den Verkehr mit den daselbst bezeichneten Gegenständen und ihren Verbrauch regeln, auch Bestimmungen über die Preise treffen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, und daß neben der Strafe die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Der Reichskanzler kann in dringenden Fällen die Landesbehörden unmittelbar mit Anweisungen versehen.

§ 3

Die vom Bundesrate zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen bleiben unberührt. Der Reichskanzler kann in dringenden Fällen abweichende Bestimmungen treffen; diese sind dem Bundesrat unverzüglich vorzulegen.

§ 4

Der Reichskanzler kann die Befugnisse, die ihm nach dieser Verordnung oder anderen zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen zustehen, ganz oder teilweise durch eine seiner Aufsicht unterstehenden Behörde ausüben. Er bestimmt das Nähere über Einrichtung, Geschäftskreis und Geschäftsgang dieser Behörde.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 22. Mai 1916.

Der Reichskanzler
von Bethmann Hollweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 102, Seite 402).

(Nr. 5206)

Bekanntmachung

über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts.

Vom 22. Mai 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Unter dem Namen Kriegsernährungsamt wird eine Behörde mit dem Sitz in Berlin errichtet. Sie untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

Dem Kriegsernährungsamte wird die Wahrnehmung der dem Reichskanzler in §§ 1 bis 3 der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 sowie derjenigen Befugnisse übertragen, die dem Reichskanzler nach anderen zur Sicherung der Volksernährung erlassenen Verordnungen zustehen, soweit sie nicht ausdrücklich vorbehalten werden.

Der Tag, an dem die Behörde in Wirksamkeit tritt, wird im Reichsanzeiger bekanntgemacht.

§ 2

Der Vorstand des Kriegsernährungsamts besteht einschließlich des Vorsitzenden aus sieben bis neun Mitgliedern.

Der Vorsitzende führt die Amtsbezeichnung Präsident des Kriegsernährungsamts. Er leitet die Geschäfte, vertritt die Behörde nach außen und ist für die Ausübung der dem Kriegsernährungsamt übertragenen Befugnisse verantwortlich. In wichtigen Fragen entscheidet er nach Beratung mit dem Vorstand.

Rechtsverordnungen sind im Reichs-Gesetzblatt bekanntzugeben.

§ 3

Dem Kriegsernährungsamte werden zur Bearbeitung der laufenden Geschäfte die erforderlichen Arbeitskräfte zugeteilt.

§ 4

Dem Kriegsernährungsamte wird ein Beirat beigegeben. Er besteht aus Vertretern der obersten Reichsbehörden, der Landesregierungen, der Kriegsstellen und Kriegsgeellschaften sowie aus einer Anzahl anderer Sachverständiger.

Den Vorsitz führt der Präsident des Kriegsernährungsamts.

Der Beirat ist in grundsätzlichen Fragen zu hören. Er ist zu regelmäßigen Beratungen über die Lage der Volksernährung zu versammeln. Die Geschäftsordnung erläßt der Reichskanzler auf Vorschlag des Vorsitzenden.

§ 5

Den Vorsitzenden, die Mitglieder des Vorstandes sowie die dem Kriegsernährungsamt als Räte zugeteilten Personen beruft der Reichskanzler. Die übrigen Beamten und Hilfskräfte beruft der Vorsitzende.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Reichskanzler berufen. Sie versehen ihr Amt als Ehrenamt.

§ 6

Soweit die im § 5 genannten Personen nicht in einem zur Amtsverschwiegenheit verpflichtenden Reichs- oder Staatsdienstverhältnisse stehen, sind sie zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten und insbesondere zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

Berlin, den 22. Mai 1916.

Der Reichskanzler
von Bethmann Hollweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 102, Seite 404).

(Nr. 5207) **Bekanntmachung**
über das Außerkrafttreten der Verordnung über
Malz vom 17. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 279).
Vom 23. Mai 1916.

Auf Grund des § 14 der Verordnung über
Malz vom 17. Mai 1915 bestimme ich:

Die Verordnung über Malz vom 17.
Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 279) tritt
hiermit außer Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage
Freiherr von Stein

VII. Armeekorps. Münster, 23. Mai 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 1827.

Bekanntmachung.

Die Ausfuhrerklärungen für Frachtgüter sind
vom Absender selbst, bei juristischen Personen
von dem gesetzlichen Vertreter, bei Handelsfirmen
von einem zeichnungsberechtigten Inhaber oder
einem ins Handelsregister eingetragenen Bevoll-
mächtigten, durch Namensunterschrift verantwortlich
zu vollziehen. Ein etwa vorhandener Firmenstempel
ist beizubringen.

Unter Hinweis auf § 9 b des Gesetzes über
den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ver-
biete ich für Ausfuhrerklärungen

1. die falsche Bezeichnung des Absenders,
2. die unbefugte Zeichnung der Ausfuhr-
erklärung,
3. die unrichtige Inhaltsangabe, auch eine der
Inhaltsangabe widersprechende Versendung
von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen
(wozu auch fogen. „Geschäftspapiere“ zählen),
Abbildungen oder Zeichnungen im Packgut.
Die Beifügung einer Rechnung ist gestattet.

Jede Zuwiderhandlung wird mit Gefängnis-
strafe bis zu einem Jahre, bei Vorhandensein
mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500
Mark oder mit Haft bestraft.

Der kommandierende General:
Fhr. v. Gahl

VII. Armeekorps. Münster, 24. Mai 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 1884.

Unter Hinweis auf § 9 b des Gesetzes über
den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ver-
biete ich die Einfuhr- und den Vertrieb aller aus
dem feindlichen Auslande stammenden Mode-
blätter, Modezeichnungen, Mode- und ähnlichen
Fachzeitschriften.

Jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot
wird mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre,
bei Vorhandensein mildernder Umstände mit
Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Haft
bestraft.

Der kommandierende General:
Fhr. v. Gahl

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst
haben den Wunsch zu erkennen gegeben, daß von
etwaigen glückwünschenden Rundgebungen zum
bevorstehenden höchsten Geburtstage im Hinblick
auf den Ernst der Zeit und die gegenwärtig
überaus starke Belastung der Post- und Tele-
graphenbehörden abgesehen werden möge.

Der Durchlauchtigste Landesherr sind für
alle etwa dahingehenden freundlichen Absichten
von Herzen dankbar und werden es als größte
und schönste Geburtstagsfreude empfinden, wenn
freundliche Gesinnung diesen Tag zum Anlaß
nehmen sollte, durch Gaben der Liebe zur Ein-
derung der vielen durch diesen Krieg geschlagenen
Wunden beizutragen.

Detmold, den 26. Mai 1916.

Im Höchsten Auftrage
Biedenweg
Staatsminister

Der Lehrer Diekmann in Hostenbeck
ist zum dritten Stellvertreter des Standesbeamten
für das Standesamt Amt Detmold III ernannt
worden.

Detmold, den 23. Mai 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Nr. 8582. Biedenweg

Gerade in der jetzigen Zeit halten wir es für besonders wertvoll, daß die Mädchen im Handarbeitsunterricht tüchtig im Flick- und Stopfen geübt werden.

Die uns eingereichten Tabellen lassen diese Abungen noch vielfach vermissen. Wir werden die des laufenden Jahres ausdrücklich daraufhin prüfen und ersuchen deshalb auch die Schulvorstände, darauf hinzuwirken, daß die Kinder Sachen zum Flick- und Stopfen mit zum Unterricht bringen. Häfeleien und Stickerien sind zurückzustellen.

Detmold, den 22. Mai 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Schulabteilung

Nr. 1970.

P u f f u c h e n

Verbot der Ausfuhr von lebendem Vieh (Rindvieh, Schweinen, Schafen).

Auf Grund der §§ 2 und 11 Abs. 2 der Satzung für die Regelung des Viehantons in der Provinz Westfalen vom 9. Februar 1916 und des § 1 des Nachtrags zu dieser Satzung vom 28. März 1916 wird mit Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen für den Verbandsbezirk (Provinz Westfalen und die Fürstentümer Lippe und Schaumburg-Lippe) folgendes angeordnet:

§ 1.

Jede Ausfuhr von Rindvieh (Kälbern) Schweinen und Schafen — gleichviel ob es sich um Schlachtvieh oder Zucht- und Nutzvieh (Milchvieh, Weidevieh, Arbeitsvieh usw.) handelt — aus dem Verbandsbezirk ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Für Zucht- und Nutzvieh kann in einzelnen Fällen die Ausfuhrerlaubnis vom Vorsitzenden des Westfälischen Viehhandelsverbandes erteilt werden. Der Antrag auf Erteilung der Ausfuhrerlaubnis ist durch Vermittelung des zuständigen Kreisvertrauensmannes beim zuständigen Landrat, in Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde zu stellen. Dem Antrage ist eine Bescheinigung des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes bei-

zufügen, daß das ausgeführte Vieh nicht zum Schlachten verwertet wird.

§ 3.

Nicht unter dieses Verbot fällt die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh nach der Rheinprovinz.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehendes Ausfuhrverbot werden neben der sofortigen Entziehung der Ausweiskarte auf Grund des § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Münster, den 12. Mai 1916.

G. Nr. 300. Westfälischer Viehhandelsverband
N.-Nr. 8785. Der Vorstand

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Mit Rücksicht darauf, daß die Reichszuckerstelle die Zucker-Bezugscheine für den Monat Mai erst jetzt an uns eingesandt hat, wird in Abänderung des § 4 unserer Anordnung vom 20. April 1916, Amtsblatt Seite 480, bestimmt, daß die für den Monat Mai 1916 ausgegebenen Zuckerkarten auch im Monat Juni 1916 Gültigkeit behalten.

Detmold, den 23. Mai 1916.

Für die beteiligten Verwaltungsbehörden:

Rirchhof,

Nr. 8487. Geheimer Regierungsrat

Unter dem auf der Weide in der Königsmasch befindlichen Rindviehbestande der Firma Herz Silberbach in Schötmar ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Sperrbezirk: Die verseuchte Weide.

Schötmar, den 23. Mai 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt

J. B.

Meyer

Gegen alle auf die Bekanntmachung des Verwaltungsamts vom 8. d. M., das Eingehen des öffentlichen Pieperberger Fahr- und Feld-

weges, Kartenblatt 8 Parzelle 161 der Gemarkung Asmissen betr., nicht angemeldeten Widersprüche ist durch Verfügung vom heutigen Tage der angebrochte Ausschluß erkannt.

Brake in Sippe, den 25. Mai 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
I Nr. 8330. Kirchhof

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers Paulsen in Nassengrund ist die Schweinepeuche ausgebrochen.

Blomberg, den 24. Mai 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 6904. Steneberg

In unser Handelsregister Abt. B ist zu Nr. 5 Westf. Lippische Vereinsbank, Aktiengesellschaft in Detmold

eingetragen:

Die §§ 14, 15, 16 und 23 der Satzung sind durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. April 1916 geändert.

Detmold, den 16. Mai 1916.

H.-R. B. Nr. 5. Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handelsregister Abt. B ist zu Nr. 19 Sinalco Aktiengesellschaft in Detmold eingetragen, daß die Procura des Wilhelm Pollack erloschen ist.

Detmold, den 24. Mai 1916.

H. R. B. Nr. 19. Fürstliches Amtsgericht I

Lemgo. In das hiesige Handelsregister B. ist zu der Firma Nummer 3 „Westfälisch Lippische Vereinsbank, Aktiengesellschaft Lemgo“ heute eingetragen:

In der Generalversammlung der Aktionäre vom 29. April 1916 sind die §§ 14, 15, 16 und 23 des Gesellschaftsstatuts abgeändert.

Lemgo, den 15. Mai 1916.

H.-R. B. 3. Fürstliches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister Band I Seite 176 ist eingetragen, daß die Eheleute Fuhrmann Alwin Hartwig und Agnes, geb. Klepke, in Bad Salzuflen, durch Vertrag vom 23. Mai 1916 unter Ausschließung der bisherigen

Gütergemeinschaft völlige Gütertrennung vereinbart haben.

Bad Salzuflen, den 23. Mai 1916
G. R. 176. Fürstliches Amtsgericht I

Gegen die Händlerin Elisabeth Burg, zuletzt in Herford, jetzt unbekannten Aufenthalts, ist eine durch rechtskräftigen Strafbefehl des hies. Amtsgerichts vom 25. November 1915 erkannte Geldstrafe von 24 M., ev. 6 Tage Haft, zu vollstrecken.

Um Strafvollstreckung und Nachricht zu den hiesigen Akten II. C. 56/15 wird ersucht.

Bad Salzuflen, den 23. Mai 1916.
II. C. 56/15. Fürstliches Amtsgericht II

Nachdem der die Zwangsversteigerung der Stätte Voß Nr. 403 in Lage betreibende Gläubiger die Einstellung des Verfahrens bewilligt hat, wird das Verfahren einstweilen eingestellt. Der auf den 31. Mai d. J. anberaumte Versteigerungstermin wird aufgehoben.

Lage, den 25. Mai 1916.

R. 2/16. Fürstliches Amtsgericht

Konkursverfahren.

Über den Nachlaß des cand. phil. Wilhelm Klamroth in Bad Meinberg wird heute am 25. Mai 1916, vormittags 11 Uhr das Konkursverfahren eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist und ein Gläubiger die Eröffnung des Konkurses beantragt hat.

Der Gerichtsvollzieher Capelle in Horn (Sippe) wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juni 1916 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Freitag, den 23. Juni 1916,

vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache

in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Gemeinschuldner verabsolgen oder leisten. Es wird ihm auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung beansprucht, dem Konkursverwalter bis zum 15. Juni 1916 Anzeige zu machen.

R. 2/16. 2. Fürstliches Amtsgericht in Horn (Vippe)

Der gegen den Musketier Hermann Giesicke (Giescke) der 16. Komp. Inf.-Regts. 368, Pferdetnecht, zuletzt in Bischofsshagen 31, geb. 17. Oktober 1895 in Bantorf, erlassene Steckbrief des Königl. Bezirkskommandos Detmold vom 30. August 1915 wird aufgehoben.

Divisionsstabsquartier, den 19. Mai 1916
III. Nr. 571. Das Gericht der 10. Ersatz-Division

Der im Amtsblatt Nr. 96 von 1907 und Nr. 1 von 1908 gegen den Handelsmann Otto Wagner aus Warenfeld, zuletzt wohnhaft in Herford, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Salzkotten, den 18. Mai 1916.

P. L. 321/07. Der Amtsanwalt

Beschaffenheit der Kriegsgefangenen sendungen.

Die Sendungen an deutsche Kriegs- und Zivilgefangene im Auslande sind sämtlich portofrei. Sie müssen auf der Vorderseite mit dem Vermerk „Kriegsgefangenen sendung“ versehen sein und sind bei den Postanstalten — gewöhnliche Brieffsendungen auch durch den Briefkasten —, unmittelbar an die Empfänger selbst gerichtet, anzuliefern, nicht aber an irgendwelche Behörden oder Bureaus im In- oder Auslande zur Vermittlung oder Weiter sendung zu übersenden.

In der Aufschrift, die möglichst genau und

deutlich in lateinischen Buchstaben zu schreiben ist, muß der Vor- und Zuname, der Dienstgrad des Gefangenen, das Unterbringungs-lager, Lazarett usw. sowie der Bestimmungsort angegeben werden. Außerdem kann in der Aufschrift die Kompagnie (Eskadron, Batterie) und das Regiment (selbstständige Bataillon) denen der Gefangene angehört hat, angegeben werden. Dagegen sind gleichartige Angaben über die Brigade, Division, Armeekorps zu unterlassen. Der Bestimmungsort, bei Pateten nach Frankreich möglichst auch die Bestimmungsbahnstation, muß besonders groß und deutlich und in der richtigen Schreibweise angegeben werden. Bei allen Sendungen nach Frankreich ist möglichst auch die Matrikelnummer (Kontrollnummer), unter der der Gefangene geführt wird, in der Aufschrift oder auf dem Postanweisungsabschnitt anzugeben.

Alle Sendungen an die in der Schweiz untergebrachten Kriegsgefangenen sollen in der Aufschrift die Bezeichnung „Kriegsgefangenen sendung Schweiz“ tragen.

Überhaupt empfiehlt es sich, Postsendungen erst dann an Kriegsgefangene abzusenden, wenn deren Adresse bekannt ist. Wenn indes der Bestimmungsort nicht bekannt ist, genügt allenfalls auch die Angabe des Bestimmungslandes, doch ist in diesem Falle eine erhebliche Verzögerung in der Beförderung unvermeidlich. Auf jeder Sendung muß der Absender in lateinischen Buchstaben angegeben sein.

Alle weiteren Bestimmungen über die Sendungen an Gefangene sind aus dem bei jeder Postanstalt aushängenden Merkblatt über den „Postverkehr mit Kriegs- und Zivilgefangenen im Auslande“ zu ersehen.

Minden (Westf.), den 22. Mai 1916.

Kaiserliche Ober-Postdirektion

